

Studien- und Prüfungsordnung
der Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt

Masterstudiengang
Research in Design, Art and Media
vom 17. April 2012, zuletzt geändert 09.02.2024

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde von der Verwaltungsdirektion der Hochschule unter Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung auf die Berücksichtigung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen geprüft.

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) in der Fassung vom 1. Februar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Merz Akademie am 17. April 2012 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Master

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	3
I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziele, Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3	Prüfungsaufbau	4
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5	Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen	4
§ 6	Arten und Dauer von Prüfungsleistungen.....	5
§ 7	Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 8	Onlineprüfungen	6
§ 9	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verletzung geistigen Eigentums, Ordnungsverstoß.....	8
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 12	Wiederholung von Modulprüfungen	10
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen; Anerkennung von Kompetenzen	11
§ 14	Beurlaubung.....	12
§ 15	Prüfungsausschuss.....	13
§ 16	Prüfer*innen und Beisitzer*innen	13
§ 17	Zuständigkeiten	14
II.	Abschnitt: Abschlussprüfungen	15
§ 18	Zweck und Durchführung der Master-Prüfung	15
§ 19	Fachliche Voraussetzung zur Master-Prüfung.....	15
§ 20	Art und Umfang der Master-Prüfung	15
§ 21	Zulassung zum und Bearbeitungszeit zur Masterarbeit	15
§ 22	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	16
§ 23	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	17
§ 24	Abschlussgrad und Abschlussurkunde	17
III.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	18
§ 25	Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 27	Inkrafttreten	18
B	Besonderer Teil.....	19
§ 28	Abkürzungen	19
§ 28	Arten von Lehrveranstaltungen.....	20
§ 29	Module des Masterstudiengangs.....	21
§ 30	Modulplan des Masterstudiengangs	21

Anlagen

Modulplan 3 Semester

Modulplan 4 Semester

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Research in Design, Art and Media.

§ 2 Studienziele, Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Unter Wahrung der in der Präambel der Grundordnung der Merz Akademie erklärten Grundsätze soll das Studium an der Merz Akademie studiengangspezifische ästhetische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten und Methoden vermitteln und auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, welche die Anwendung dieser Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (2) Ziel des Masterstudiengangs ist darüber hinaus die Vertiefung, Erweiterung oder Spezialisierung bereits erworbener Kenntnisse aus einem Erststudium zur Vorbereitung auf verantwortliche Tätigkeiten im jeweiligen Berufsfeld und/oder die Befähigung zu eigenständiger forschender künstlerisch-gestalterischen Arbeit sowie zur Promotion.
- (3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und alle Modulprüfungen, die im Besonderen Teil, im Modulplan, aufgeführt sind. Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Credits.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Ein Modul ist mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits verbunden, die den Zeitaufwand (workload) für die erfolgreiche Teilnahme ausdrückt. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden. ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen und die bestandene Masterarbeit vergeben, nicht jedoch für einzelne Lehrveranstaltungen, die Teil eines Moduls sind.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulplan im Besonderen Teil, festgelegt. Der Gesamtumfang des Master-Studiums beträgt 90 ECTS-Credits.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (7) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Englisch angeboten.
- (8) Für Studierende, deren Bachelorstudiengang 180 ECTS-Credits beträgt, umfasst die Regelstudienzeit vier Semester. Es setzt sich zusammen aus dem dreisemestrigen Masterstudiengang und einem Vorsemester, in dem die Studierenden 30 ECTS-Credits erwerben müssen. Die Bestandteile dieser Module sind im Modulplan im Besonderen Teil bestimmt. Alle Regelungen zu Modulen, Modulprüfungen und ECTS-Credits gelten entsprechend. Der Studiengang umfasst in diesem Fall 120 ECTS-Credits.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die auch aus Teilelementen bestehen kann. Modulprüfungen beziehen sich immer auf die Ermittlung des Erreichens der modulspezifischen Lernergebnisse.
- (2) Teilelemente von Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen.
- (3) Studienleistungen sind benotet oder unbenotet. Für die Bildung von Modulnoten werden nur Prüfungsleistungen herangezogen.
- (4) ECTS-Credits werden nach Erbringung aller Studienleistungen und dem Bestehen der Modulprüfung vergeben.
- (5) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Im Modulplan im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines ersten akademischen Hochschulabschlusses oder eines national oder international gleichwertigen Abschlusses für den Master-Studiengang an der Merz Akademie eingeschrieben ist. Außerdem müssen alle Modulprüfungen des Vorstudiums nach § 1 (8) erfolgreich erbracht worden sein.
- (2) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen schriftlich anzumelden. Unbeschadet der Regelungen in § 20 erfolgt die Anmeldung für studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel durch die von der durchführenden Lehrkraft verifizierte Teilnehmer*innenliste einer Lehrveranstaltung.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Artikel 1 oder 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in einem im Wesentlichen gleichartigen Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach LHG § 34 Abs. 5 erloschen ist.

§ 5 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen des Vorstudiums nach § 1 (8) sind bis zum Ende des Vorsemesters abzulegen, die Modulprüfungen zur Master-Prüfung sind bis zum Ende des 3. Semesters abzulegen. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt des Master-Projekts informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang Research in Design, Art and Media erlöschen, wenn die Modulprüfungen für das Vorstudium nach § 1 (8) nicht spätestens zwei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind oder die Master-Prüfung nicht

spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung hat der*die Student*in nicht zu vertreten. In diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss eine neue Frist fest, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein muss.

- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (5) Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben sind oder waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit, insgesamt um höchstens drei Semester. Bei beurlaubten Studierenden regelt die Hochschulleitung, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.

§ 6 Arten und Dauer von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in einer der nachfolgend aufgeführten Form oder Kombination aus diesen erbracht:
 - a) Studienarbeit / Assigment (AS)
 - b) Forschungskonzept / Research Concept (RC)
 - c) Hausarbeit / Term Paper (TP)
 - d) Mündliche Prüfung / Oral Exam (OE)
 - e) Praktische Übung / Practical Exercise (PE)
 - f) Präsentation / Presentation (P)
 - g) Präsentation und Forschungskonzept / Presentation and Research Concept (PRC)
 - h) Referat mit Abgabe / Presentation with submitted Version (PSV)
 - i) Thesis / Thesis (TH)
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Macht jemand glaubhaft, dass er*sie wegen familiärer Verpflichtungen (im Sinne des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)) nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, für die Studien- oder Prüfungsleistung Ausgleichsmaßnahmen zu bewilligen. Dies gilt auch für Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, mindestens jedoch 14 Tage vor der Prüfung. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

- (3) Soweit im Besonderen Teil B dieser Ordnung nichts Anderes festgelegt ist, haben Prüfungsleistungen folgende Dauer und folgenden Umfang:
- a) Hausarbeiten entsprechend der Dauer der Lehrveranstaltung, in der Regel maximal ein Semester. Hausarbeiten betragen in der Regel 10 Seiten (2300 Zeichen pro Seite, inkl. Lesezeichen, ohne Fußnoten)
 - b) Mündliche Prüfung 60 Minuten
 - c) Präsentationen 30 Minuten
 - d) Die Bearbeitungszeit für praktische Übungen wird im Rahmen der Lehrveranstaltung vom*der Lehrenden festgelegt, sie umfasst in der Regel maximal die Vorlesungszeit.
 - e) Forschungskonzepte betragen in der Regel 2-3 Seiten (2300 Zeichen pro Seite, inkl. Lesezeichen, ohne Fußnoten)

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes haben und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen sowie in der Lage sind, ihre fachlichen Entscheidungen darzustellen und zu begründen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Mündliche Prüfungen im Rahmen der Master-Prüfung können nach Zustimmung von Prüfling und Prüfer*innen hochschulöffentlich durchgeführt werden. Zuhörer*innen dürfen sich am Prüfungsgeschehen nicht beteiligen.

§ 8 Onlineprüfungen

- (1) Onlineprüfungen werden mit dem von der Hochschule zugelassenen System für Online Lehre als Videokonferenz durchgeführt. Der*die Prüfer*in hat die Studierenden zuvor umfassend über den Ablauf zu informieren und einen technischen Test zu ermöglichen.
- (2) Onlineprüfungen (mit oder ohne Videoaufsicht) sind als alternative Organisationsform zu Präsenzprüfungen für alle Formen der Prüfungsleistungen zulässig.
- (3) Sofern keine grundsätzliche Regelung durch die erweiterte Hochschulleitung getroffen wird, muss die Durchführung von Onlineprüfungen im Rahmen der mündlichen Prüfung der Bachelor-Prüfung (Abschlussmodule) von dem*der Dekan*in und bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausur) auf Antrag des*der Prüfers*Prüferin vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Dabei wird auch festgelegt, ob die Onlineprüfung mit oder ohne Videoaufsicht erfolgt. Es müssen stets für alle Teilnehmer*innen einer Prüfung bzw. Prüfungskohorte dieselben oder vergleichbare

Prüfungsformate und -bedingungen gelten. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf die Regelungen nach Absatz 3.

- (4) Die Teilnahme an einer Onlineprüfung mit Videoaufsicht in den eigenen Privaträumen ist für Studierende freiwillig. Lehnt ein*e Teilnehmer*in die Teilnahme ab, so ermöglicht die Hochschule die Teilnahme an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht in den Räumen der Hochschule. Ist eine Teilnahme an der Hochschule (z.B. aus gesetzlichen Gründen zum Zeitpunkt der Prüfung) nicht möglich, so kann der*die Studierende an einer Präsenzprüfung teilnehmen sobald die Hochschule eine solche durchführt.
- (5) Im Falle der mündlichen Prüfung als Teil der Bachelorprüfung (Abschlussmodule) sowie bei der Aufnahmeprüfung ist die Onlineprüfung mit dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Protokollbogen zu dokumentieren.
- (6) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Speicherung von Bild- und Audiodateien ist nicht zulässig. Soweit erforderlich, führt der*die Prüfer*in eine Identitätsprüfung der Teilnehmer*innen anhand der üblichen Ausweisdokumente oder des Studierendenausweises durch und vermerkt dies ebenfalls im Protokoll.
- (7) Eine Videoaufsicht kann durchgeführt werden um die Identität der zu prüfenden Personen sicherzustellen und/oder die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel soweit als möglich auszuschließen. Ist eine Videoaufsicht notwendig, ist während der gesamten Prüfungszeit sicherzustellen, dass alle Prüfer*innen bzw. Besitzer*innen mit den zu prüfenden Personen stets Sichtkontakt per Videokamera halten können. Es obliegt den zu prüfenden Personen, die Kamerasicht so einzurichten, dass ihre Privatsphäre geschützt ist, ihre Identität und die ordnungsgemäße Teilnahme an der Prüfung aber feststellbar bleiben. Die aktive Abschaltung des Videosignals oder anderweitige auffällige Handlungen der zu prüfenden Person sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dem Prüfungsausschuss zu melden und können als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Videoaufsicht soll den Möglichkeiten der Präsenzprüfung entsprechen und darf diese nicht überschreiten; Bildschirmfreigaben können nicht gefordert werden.
- (8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass der zu prüfenden Person kein Nachteil entsteht. Alle Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörungen zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des o.g. Zeitraums beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt und ist vollständig zum nächst möglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Dieser kann nicht erst die Prüfungsphase des kommenden Semesters sein.
- (9) § 7 Absatz 5 gilt entsprechend. Zuhörer*innen folgen der Prüfung in der Regel ohne Kamera und Ton. Technische Störungen bei Zuhörer*innen bleiben bei Absatz 8 unberücksichtigt. Zuhörer*innen sind auf die Bestimmungen in Absatz 6 Sätze 1-3 hinzuweisen.

§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den*r jeweiligen Prüfer*in festgesetzt und beziehen sich auf Bewertungskriterien, die im Modulhandbuch veröffentlicht werden. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfer*innen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 10 Abs. 1 bleibt unberührt. Für Studienleistungen gilt Entsprechendes.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Ein Widerspruch gegen die Benotung einer Prüfungsleistung ist zulässig, wenn er bis vier Wochen nach Erhalt der Note schriftlich beim*bei der Rektor*in eingelegt wird. Der*die Rektor*in kann eine Neubewertung durch denselben*derselben oder eine*n andere*n Prüfer*in anordnen. Die Neubewertung kann zur Verbesserung, Verschlechterung oder dem Gleichbleiben der Benotung führen.

§ 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verletzung geistigen Eigentums, Ordnungsverstoß

- (1) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung und deren studienbegleitender Prüfungsleistung muss bis zum Ende der 3. Vorlesungswoche beim Prüfungsamt angezeigt werden.
- (2) Im Fall des MA-Projekts oder nach Verstreichen dieser Frist muss ein Rücktritt aus triftigem Grund erfolgen.
- (3) Eine Studien- oder Prüfungsleistung und das MA-Projekt gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungs- oder Abgabetermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches

Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attests eines zweiten Arztes verlangt werden. Wird der Grund für das Versäumnis als triftig anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Wird der Rücktritt vom Master-Projekt vom Prüfungsausschuss genehmigt, muss im Rahmen der nächstmöglichen Anmeldefrist ein neues Masterthema eingereicht werden.

- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (6) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom* von der jeweiligen Prüfer*in oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studien- oder Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Unter Bezug auf § 1 der *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* sieht sich die Merz Akademie gehalten, den Studierenden neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen und gestalterischen Arbeiten zu vermitteln. Eine Verletzung geistigen Eigentums verstößt zudem in besonderer Weise gegen das Leitbild der Merz Akademie, in dem eigenständiges, kritisches Denken hervorgehoben und als Basis souveräner Autor*innenschaft benannt wird.
- (8) Fehlverhalten in der Wissenschaft wird in den in (5) genannten *Richtlinien* definiert. Bei der Verletzung geistigen Eigentums geht es insbesondere, aber nicht ausschließlich um das in § 2 Punkt 2 der *Richtlinien* beschriebene Plagiat durch die Verwendung von Zitaten oder fremden Ideen ohne Quellenangabe, d.h. unter Anmaßung der Autor*innenschaft.
- (9) Entsteht bei der Prüfung einer Prüfungs- oder Studienarbeit der Verdacht, dass geistiges Eigentum verletzt wird, so informiert der*die Prüfer*in die Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis sowie ggf. seine*n betreuende*n Professor*in. Die Ombudsperson entscheidet, ob ein formales Prüfverfahren einzuleiten ist. Hierzu kann sie weitere Mitglieder aus der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Rate ziehen. Wird ein Prüfverfahren eingeleitet, so wird der*die Studierende über die Vorwürfe informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.
- (10) Die Ombudsperson beauftragt zwei hauptamtlich Lehrende der Merz Akademie mit der unverzüglichen Durchführung des Prüfverfahrens, wobei mindestens ein*e Professor*in am Verfahren beteiligt sein muss. Im Rahmen des Verfahrens können erneut Stellungnahmen des*der Studierenden eingeholt werden.
- (11) Kommen die mit der Prüfung beauftragten Lehrenden zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so kommen folgende Maßnahmen zum Tragen:
 - (a) Die betreffende Studien- bzw. Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dazugehörige Lehrveranstaltungen sind in Gänze zu wiederholen, ein Nachreichen der Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht möglich.
 - (b) Zudem kann der*die Rektor*in weitere Maßnahmen erlassen, um das Ansehen der Hochschule zu schützen. Dazu gehört insbesondere, dass der*die betreffende Studierende die Hochschule

und/oder die Studierendenschaft für die Dauer einer zu bestimmenden Frist nicht intern oder extern vertreten oder repräsentieren soll.

- (12) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie von Absatz 9 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistungen ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und alle Studienleistungen erbracht wurden. ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (5) Wurde die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 11 Abs. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studien- oder Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt oder die Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienergebnisse insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen; Anerkennung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach Abschnitt 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen kann von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.
- (6) Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien nach § 31 LHG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu denjenigen bestehen, die in den Modulen, für die sie geltend gemacht werden, erzielt werden sollen.
- (7) Kompetenzen nach Abs. 6 können bis maximal 50% des Studienumfangs des Studiengangs anerkannt werden.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind unmittelbar nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Kompetenzen zu stellen.
- (9) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Antrag zu stellen, der die Angabe enthält, für welche Lehrveranstaltung bzw. welches Modul die Anrechnung erfolgen soll. Dem Antrag ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich Folgendes ergeben muss:
 - (a) Welche Kompetenz mit den vorgelegten Leistungen nachgewiesen wurde (Lernziele der Lehrveranstaltungen bzw. Module).
 - (b) Welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Fächern abgelegt wurden.
 - (c) Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Note.
 - (d) Das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem.

(e) Bei Studiengängen mit Leistungspunkten die erzielten Leistungspunkte und das den Leistungspunkten zugrundeliegende Berechnungssystem.

(f) Der Umfang einzelner Lehrveranstaltungen oder Module in Semesterwochenstunden.

Für die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ebenfalls ein Antrag zu stellen, der die Angabe enthält, für welche Lehrveranstaltung bzw. welches Modul die Anrechnung erfolgen soll. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(10) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 14 Beurlaubung

(1) Studierende können auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (in Anlehnung an § 61 Abs. 1 LHG). Der Beurlaubungsgrund ist nach den Vorgaben der Hochschule anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Studierende können beurlaubt werden, wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistung verhindert (ärztliches Attest ist vorzulegen welches bescheinigt, dass der/die Studierende im betreffenden Semester studierunfähig erkrankt ist bzw. mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann),
3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist,
4. ihre*n Ehegatten*Ehegattin oder einen in gerader Linie Verwandte*n oder ersten Grades Verschwägte*n, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
5. aufgrund Mutterschutzes und/oder Erziehungsurlaubs keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Die Beurlaubung kann aus sonstigen Gründen, welche der*die Studierende nicht zu vertreten hat, ausgesprochen werden.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung soll bis spätestens der 12. Vorlesungswoche des jeweiligen Vorsemesters beim Studierendensekretariat gestellt werden.

Beim späteren Eintritt eines wichtigen Grundes (bei Gründen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich, sofern in dem betreffenden Semester noch nicht an einer Prüfung, Teilprüfung oder studienbegleitender Prüfung (auch bereits abgeschlossene Veranstaltungen wie Werkstattkurse) teilgenommen wurde. In dem Fall ist der Antrag auf Beurlaubung unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Die Zahlungspflicht für in dem betreffenden Semester vor dem Eintritt, Beantragung und Nachweis des Beurlaubungsgrundes bereits gezahlter Studiengebühren bleibt unberührt, eine Erstattung erfolgt nicht.

Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.

Die Beurlaubung erfolgt immer für mindestens ein komplettes Semester; Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester insbesondere dann möglich, wenn diese zum Zweck des Mutterschutzes oder zur Inanspruchnahme der Elternzeit erfolgt.
- (5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, sowie Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die elektronischen Dienste wie E-Mail, WLAN, persönlicher Arbeitsspeicher etc. Unberührt bleibt hiervon die eingeschränkte Prüfungsberechtigung nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

Die Zeit einer Beurlaubung bleibt bei der Berechnung der Studienzeit außer Betracht.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der*die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle hauptberuflichen Lehrkräfte, Mitglieder der Hochschulleitung, der Verwaltung sowie akademische Mitarbeiter*innen können beratend hinzugezogen werden. Der*die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den*die Vorsitzende*n übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Verschwiegenheit.
- (5) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 16 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren*innen befugt. Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiter können zu Prüfer*innen bestellt werden, soweit Professoren*innen nicht als Prüfer*in zur Verfügung stehen. Zu Prüfer*in können auch in der

beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den*die Prüfer*in oder eine Gruppe von Prüfer*innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer*innen sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Zum*zur Beisitzer*in wird nur bestellt, wer mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer*in und die Beisitzer*in gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, der Prüfungsausschuss.

II. Abschnitt: Abschlussprüfungen

§ 18 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den zweiten Hochschulabschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass die im deutschen Qualifikationsrahmen vorgegebenen Kompetenzen und Fähigkeiten für Masterstudiengänge erlangt und die studiengangspezifischen Bildungsziele erreicht wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Module durchgeführt.

§ 19 Fachliche Voraussetzung zur Master-Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Erbringen aller Modulprüfungen des Vorstudiums nach § 1 (8) und des 1. Semesters laut Studienplan.

§ 20 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind Lernergebnisse der Module, die im Modulhandbuch veröffentlicht sind.

§ 21 Zulassung zum und Bearbeitungszeit zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus dem Masterprojekt und einer Thesis sowie einer Präsentation in Form einer mündlichen Prüfung. Das Masterprojekt und die Thesis sind als gestalterischer und wissenschaftlicher Teil der Masterarbeit eng zusammengeführt und beziehen sich thematisch-inhaltlich und / oder formell-ästhetisch aufeinander. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig zu definieren und nach Methoden des Fachs selbstständig zu bearbeiten und umfassende, selbstständig reflexive und ästhetische Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Themengebiet erworben hat. Sie soll belegen, dass der*die Kandidat*in eine Identität als Autor*inn entwickelt hat, der*die seine*ihre künstlerisch-gestalterische Praxis als Forschung versteht und in der Lage ist, die soziale sowie politische Relevanz seiner Praxis zu reflektieren und zu verantworten. Auf der Grundlage seines*ihres umfassenden, detaillierten und kritischen Verständnisses des jeweiligen Fachgebiets und der Einbeziehung aktueller technologischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Positionen demonstriert er*sie die Fähigkeit zur Entwicklung und Lösung eigenständiger Fragestellungen für eine forschungsgerichtete künstlerisch-gestalterische Praxis. In der engen Zusammenführung von künstlerisch-gestalterischem Masterprojekt und wissenschaftlicher Thesis ist eine individuelle Gewichtung möglich. Bei einem eher künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt der Masterarbeit umfasst die Thesis mindestens 25 Seiten (50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten). Bei einem eher wissenschaftlichen Schwerpunkt der Masterarbeit umfasst die Thesis mindestens 40 Seiten (92.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten). Im ersten Fall ist die Thesis als eine wissenschaftliche Begleitung (Reflexion) des Masterprojektes, im zweiten Fall ist das Masterprojekt als eine künstlerisch-gestalterische Umsetzung (Erprobung) der Thesis zu begreifen. Die Präsentation soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, Problemstellungen, Forschungsergebnisse und ihre

gestalterisch-künstlerische Arbeit gegenüber fachinternen und fachfremden Öffentlichkeiten nachvollziehbar und auf hohem argumentativem Niveau darzustellen.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem*einer Professor*in betreut oder, soweit Professoren*innen nicht als Prüfer*in zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren*innen nach LHG § 47 besitzen, soweit diese an der Merz Akademie in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit ganz oder in Teilen in oder in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Mit der Anmeldung zur Masterarbeit reichen die Studierenden bis spätestens Ende der 8. Woche des 2. Semesters laut Studienplan einen schriftlich ausgearbeiteten Themenvorschlag für die Masterarbeit ein. Der Prüfungsausschuss beschließt über den Themenvorschlag. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Freigabe werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens neun Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des*der Betreuers*Betreuerin. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (7) Die Festlegung des*der Betreuers*Betreuerin erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung der Modulnoten und der Note der Masterarbeit bei der Errechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung ist im Modulplan im Besonderen Teil bestimmt. Die Modulnoten des Vorsemesters fließen nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und ECTS-Credits, das Thema der Masterarbeit und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Ferner ist der Name des Studienprogramms in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Der Gesamtnote der Master-Prüfung eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die statistische Verteilung der einzelnen Noten in den jeweils letzten zwei Abschlussjahrgängen und ermöglicht so die Einstufung des*der Studierenden innerhalb des ECTS-Notenschemas.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Rektor der Merz Akademie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Zusätzlich zum Master-Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das "Diploma Supplement" wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird Absolventen der Hochschulgrad "Master of Arts", abgekürzt: "M.A." verliehen.
- (2) Die Master-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. In der Urkunde wird der Name des Studiengangs aufgeführt. Die Master-Urkunde wird vom*von der Rektor*in der Merz Akademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Merz Akademie versehen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Entsprechend können die Vorleistungen für eine Modulprüfung für nicht erbracht, eine Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Die am 09.02.2024 vorgenommenen Änderungen treten zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

09.02.2024



Dr. phil. Barbara M. Eggert
Rektorin

B Besonderer Teil

§ 28 Abkürzungen

(1) In dem Modulplan des Teils B werden folgende Abkürzungen verwendet:

1. Arten von Lehrveranstaltungen (LV)

C = Colloquium

DC = Design Course

LC = Lab Course

P = Presentation

S = Seminar

T = Tutorium

WS = Workshop

2. Angebotsformen von Lehrveranstaltungen

WP = Wahlpflicht

PF = Pflicht

3. Arten von Prüfungsleistungen (PL)

AS = Assignment

PTP = Presentation and Term Paper

PE = Practical Exercise

P = Presentation

PRC = Presentation and Research Concept

PSV = Presentation with submitted Version

TP = Term Paper

PE = Oral Exam

T = Thesis

- (2) Ein ECTS-Credit entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand (workload) für die Studierenden. Darin enthalten sind alle Präsenzstunden, Eigenarbeit sowie alle Prüfungen. Der jeweilige Anteil von Präsenzstunden zu Eigenarbeit in einem Modul ist Tabelle 1 zu entnehmen.
- (3) Der Begriff „Fachsemester“ gibt an, wie viele Semester in einem bestimmten Studiengang studiert wurden (ohne Urlaubssemester). Der Begriff „Leistungssemester“ bezieht sich auf den Studienplan, der angibt, wann bestimmte Module (Leistungen) erbracht werden sollen.

§ 28 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Jede Lehrveranstaltung ist Teil eines Moduls. Die Zugehörigkeit zu einem Modul ist im Besonderen Teil beschrieben. Jede Lehrveranstaltung ist einem *einer verantwortlichen Professor*in der Merz Akademie zugeordnet. Jede Lehrveranstaltung ist im Modulhandbuch (Campusnet) beschrieben, wo ihr in der Regel Lehrinhalte, Lernziele und Prüfungsanforderungen zugeordnet sind. Die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung sind im Teil B dieser Ordnung beschrieben. Nach einer Benotung hat jede*r Studierende das Recht, eine Begründung der Benotung des Prüfers zu erhalten. Diese Begründung bezieht sich auf das Erreichen der Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltung und enthält Hinweise, wie die Leistung verbessert werden kann.
- (2) Lehrveranstaltungen im Masterbereich sind so konzipiert, dass sie die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden berücksichtigen und sich am Kompetenzprofil eines Masterstudiengangs orientieren.
- (3) Im Tutorium (T) findet die Begleitung der Entwicklung des individuellen Masterprojektes statt. Das Tutorium besteht aus Einzel- und ggf. Gruppengesprächen mit der aus dem Kreis der Professor*innen zu wählenden Tutor*in. Im Tutorium wird den individuellen Charakteren der Projekte und den je unterschiedlichen Arbeitsweisen der Masterstudierenden Rechnung getragen, nach der sich auch die Frequenz, Dauer und Form des Tutoriums richtet. Das Tutorium soll etwa 10 Einzelstunden pro Semester betragen.
- (4) Die Präsentationen (P) sind regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte aller Masterstudierenden und Tutor*innen, in denen die Studierenden aus allen Semestern ihr Projekt im gegenwärtigen Stand der Entwicklung präsentieren. Die Präsentationen sind von den Studierenden performativ und visuell vorzubereiten. In den Präsentationen sind alle Anwesenden angehalten, die jeweiligen Masterprojekte zu diskutieren. In jedem Semester finden drei Präsentationen statt. Während die ersten beiden Präsentationen diskussions- und performanzorientiert sind, hat die dritte Präsentation eines Semesters Ausstellungscharakter (im weiteren Sinne).
- (5) Ein Seminar im Masterbereich dient der Wissensverbreiterung und -vertiefung sowie der Fähigkeit, Wissen zu kontextualisieren, mit Komplexität umzugehen, wissenschaftliche Verfahren anzuwenden. Die Prüfungsleistung ist in der Regel ein Referat, eine Studienarbeit oder eine Hausarbeit. Die Relation Selbststudium zu Kontaktzeit beträgt mindestens 2:1.
- (6) Ein Workshop im Masterbereich dient der selbstständigen Experimentation und Anwendung von Arbeitsmethoden, in denen künstlerische, gestalterische, wissenschaftliche und soziale Prozesse miteinander verschränkt sind. Die Durchführung erfolgt in der Regel in einer zusammenhängenden, begrenzten Zeiteinheit. Das Lernen und Arbeiten der Studierenden kann angeleitet oder stark selbstbestimmt sein; die Arbeitsergebnisse können fixiert oder flexibel sein. Im Vordergrund steht der jeweilige Prozess der Verfahrenserprobung. Zum Besuch eines Workshops gehört die selbstständige Vor- und Nachbereitung.
- (7) Ein Kolloquium im Vorstudium des Masterstudiengangs dient sowohl der Wissensvertiefung in Bezug auf relevante Fachfragen und -gegenständen als auch der Wissenserschließung durch selbstständige Anwendung von adäquaten Verfahren sowie der Fähigkeit, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. Die Prüfungsleistung ist in der Regel ein Referat oder eine wissenschaftliche Hausarbeit und/oder eine künstlerisch-gestalterische Studienarbeit.

Im Theoriekolloquium (TK) stehen wissenschaftliche Inhalte und Verfahren im Vordergrund.

Im Designkolloquium (DK) stehen gestalterische und künstlerische Inhalte und Verfahren im Vordergrund.

- (8) Ein Gestaltungskurs (GK) im Vorsemester des Masterstudiengangs dient der Wissenserschließung in Bezug auf instrumentale Kompetenzen, insbesondere ästhetische und technische Arbeitsmethoden. Die Lernziele beziehen sich in der Regel darauf, Fähigkeiten zur Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden. Die Form der Arbeitsergebnisse kann fixiert sein.
- (9) In einem Werkstattkurs (WK) im Vorsemester des Masterstudiengangs werden technische Fertigkeiten des Fachs verbreitert und vertieft. Die Lehrform ist inputgeprägt; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist angeleitet; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert.

§ 29 Module des Masterstudiengangs

- (1) Das Studium umfasst 3 Semester mit insgesamt 90 ECTS-Credits.
- (2) Der Umfang des Studiums in SWS beträgt 40 SWS.
- (3) Werden mehrere Programme angeboten, entscheiden sich die Studierenden mit der Bewerbung und spätestens bei Studienbeginn für eines der angebotenen Programme des Masterstudiengangs.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sind im Modulplan dargestellt.
- (5) Bei Wahlpflichtveranstaltungen wählen Studierende innerhalb des Angebots ihres Master-Programms.
- (6) Master-Studierende deren Bachelor-Studiengang 180 ECTS-Credits umfasst, müssen in einem Vorsemester zusätzlich 30 ECTS-Credits erwerben. In diesem Fall umfasst das Masterstudium vier Semester. Die Bestandteile des Vorsemesters sind in dem Modulplan bestimmt. Alle Regelungen zu Modulen, Modulprüfungen und ECTS-Credits gelten entsprechend.

§ 30 Modulplan des Masterstudiengangs

- (1) Die Modulprüfungen des Studiums sind spätestens bis zur Aushändigung des Master-Zeugnisses zu erbringen.
- (1) Die Zusammensetzung und Gewichtung der Modulprüfungen sind im Modulplan dargestellt.

1st Semester 30 ECTS

Project Development and Presentation I				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	PRC	T	10*1	20
Presentation		P	3*8	24
Workload: 360 (25,5/334,5)				12 ECTS
Module Grade: 2 points				

Experimentation and Techniques I				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Interdisciplinary Workshop Week	PE	WS	5*8	40
Experimental World Building	PE	WS	5*8	40
Experimental Documentary Practice				
Design and Art as Cooperation	PE	WS	5*8	40
Workload: 180 (90/90)				6 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Research and Creative Writing				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Media Theory	PTP	S	12*4	48
Writing across the Curriculum	PTP	S	12*4	48
Workload: 360 (72/288)				12 ECTS
Module Grade: 2 points				

2nd Semester 30 ECTS

Project Development and Presentation II				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	PRC	T	10*1	20
Presentation		P	3*8	24
Workload: 360 (25,5/334,5)				12 ECTS
Module Grade: 2 points				

Experimentation and Techniques II				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Interdisciplinary Workshop Week	PE	WS	5*8	40
Experimental World Building	PE	WS	5*8	40
Experimental Documentary Practice				
Workload: 120 (60/60)				4 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Research and Networking I				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Lecture Series/Workshop Presentation	PE	WS	5*8	40
Theory of the Image	PTP	S	12*4	48
Teaching your Research	PTP	S	12*4	48
Workload: 420 (102/318)				14 ECTS
Module Grade: 2 points				

3rd Semester 30 ECTS

Master Project and Thesis				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	P, OE, TH	T	10*1	20
Presentation		WS	3*8	24
Workload: 660 (27/633)				22 ECTS
Module Grade: 8 points (Thesis*3, Project*3, Oral Exam*2)				

Research and Networking II				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Lecture Series/Workshop Realization	PE	WS	5*8	40
Writing Applications for Jobs and Funding	PE	S	5*8	40
Design and Art as Cooperation (Final Pr.)	PE	WS	5*8	40
Workload: 240 (90/150)				8 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Teaching times are described in the following manner: "Course (weeks*teaching units)".
 Teaching units are 45 minutes.
 The Workload is divided in contact hours and self study and is described in full hours.
 1 ECTS is equivalent to 30 full hours.

Blue = Mandatory Course
 Green = Elective Course

Assessment Shortcuts:

Assignment	AS
Presentation & Term Paper	PTP
Practical Exercise	PE
Presentation	P
Presentation & Research Concept	PRC
Term Paper	TP
Oral Exam	OE
Thesis	TH
Presentation with submitted Version	PSV

Course Type Shortcuts:

Colloquium	C
Design Course	DC
Lab Course	LC
Presentation	P
Seminar	S
Tutorium	T
Workshop	WS

Preliminary Semester 30 ECTS

Introduction to Studies and Project Development				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	P	T	10*1	10
Presentation		P	3*8	24
Workload: 360 (25,5/334,5)				12 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Introduction to Experimentation and Techniques				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Interdisciplinary Workshop Week	PE	WS	5*8	40
Experimental World Building	PE	WS	5*8	40
Experimental Documentary Practice				
Workload: 120 (60/60)				4 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

General Courses				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Theorie Colloquium	TP	C	13*4	52
Design Colloquium	PSV	C	10*4	40
Lab Course	PE	LC	5*4	20
Lab Course	PE	LC	5*4	20
Design Course	AS	DC	10*4	40
Design Course	AS	DC	10*4	40
Workload: 420 (129/291)				14 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Teaching times are described in the following manner: "Course (weeks*teaching units)".
Teaching units are 45 minutes.
The Workload is divided in contact hours and self study and is described in full hours.
1 ECTS is equivalent to 30 full hours.

Blue = Mandatory Course
Green = Elective Course

Assessment Shortcuts:

Assignment	AS
Presentation & Term Paper	PTP
Practical Exercise	PE
Presentation	P
Presentation & Research Concept	PRC
Term Paper	TP
Oral Exam	OE
Thesis	TH
Presentation with submitted Version	PSV

1st Semester 30 ECTS

Project Development and Presentation I				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	PRC	T	10*1	20
Presentation		P	3*8	24
Workload: 360 (25,5/334,5)				12 ECTS
Module Grade: 2 points				

Experimentation and Techniques I				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Interdisciplinary Workshop Week	PE	WS	5*8	40
Experimental World Building	PE	WS	5*8	40
Experimental Documentary Practice				
Design and Art as Cooperation	PE	WS	5*8	40
Workload: 180 (90/90)				6 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Research and Creative Writing				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Media Theory	PTP	S	12*4	48
Writing across the Curriculum	PTP	S	12*4	48
Workload: 360 (72/288)				12 ECTS
Module Grade: 2 points				

Course Type Shortcuts:

Colloquium	C
Design Course	DC
Lab Course	LC
Presentation	P
Seminar	S
Tutorium	T
Workshop	WS

2nd Semester 30 ECTS

Project Development and Presentation II				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	PRC	T	10*1	20
Presentation		P	3*8	24
Workload: 360 (25,5/334,5)				12 ECTS
Module Grade: 2 points				

Experimentation and Techniques II				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Interdisciplinary Workshop Week	PE	WS	5*8	40
Experimental World Building	PE	WS	5*8	40
Experimental Documentary Practice				
Workload: 120 (60/60)				4 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				

Research and Networking I				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Lecture Series/Workshop Presentation	PE	WS	5*8	40
Theory of the Image	PTP	S	12*4	48
Teaching your Research	PTP	S	12*4	48
Workload: 420 (102/318)				14 ECTS
Module Grade: 2 points				

3rd Semester 30 ECTS

Master Project and Thesis				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Tutorium and Development	P, OE, TH	T	10*1	20
Presentation		WS	3*8	24
Workload: 660 (27/633)				22 ECTS
Module Grade: 8 points (Thesis*3, Project*3, Oral Exam*2)				

Research and Networking II				
Course	Module Assessment	Course Type	Teaching Hours	Total
Lecture Series/Workshop Realization	PE	WS	5*8	40
Writing Applications for Jobs and Funding	PE	S	5*8	40
Design and Art as Cooperation (Final Pr.)	PE	WS	5*8	40
Workload: 240 (90/150)				8 ECTS
Module Grade: 0 points (pass / fail)				